

Tarifvertrag

**zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die
Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Beitrittsgebiet
mit Ausnahme des Landes Berlin**

(TV Gehalt/Ost)

vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,**

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. Angestellte,
2. Poliere sowie die in überbetrieblichen Ausbildungsstätten hauptberuflich als Ausbilder Beschäftigten, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung fallen,
3. zur Ausbildung für den Beruf eines Angestellten Beschäftigte,

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Gehaltsgruppen

Für die Gruppeneinteilung gelten die Bestimmungen des § 5 Nr. 2 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gehaltssätze

(1) Ab **1. April 2024** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.417,00 €
Gruppe A II	2.791,00 €
Gruppe A III	3.196,00 €
Gruppe A IV	3.617,00 €
Gruppe A V	4.053,00 €
Gruppe A VI	4.504,00 €
Gruppe A VII	4.979,00 €
Gruppe A VIII	5.469,00 €
Gruppe A IX	6.098,00 €
Gruppe A X	6.819,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau- Poliere, Koksofen- und Gas- werksofenbau-Polierere sowie Ofenmeister	5.529,00 €
Schornsteinbau-Polierere	5.760,00 €

(2) Ab **1. Mai 2024** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.700,00 €
Gruppe A II	3.082,00 €
Gruppe A III	3.496,00 €
Gruppe A IV	3.927,00 €
Gruppe A V	4.372,00 €
Gruppe A VI	4.833,00 €
Gruppe A VII	5.319,00 €
Gruppe A VIII	5.819,00 €
Gruppe A IX	6.462,00 €
Gruppe A X	7.199,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau- Poliere, Koksofen- und Gas- werksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	5.881,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.117,00 €

(3) Ab **1. April 2025** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.835,00 €
Gruppe A II	3.236,00 €
Gruppe A III	3.671,00 €
Gruppe A IV	4.123,00 €
Gruppe A V	4.591,00 €
Gruppe A VI	5.075,00 €
Gruppe A VII	5.585,00 €
Gruppe A VIII	6.110,00 €
Gruppe A IX	6.785,00 €
Gruppe A X	7.559,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau- Poliere, Koksofen- und Gas- werksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	6.175,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.423,00 €

(4) Ab **1. April 2026** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter je Monat:

a) Angestellte und Poliere

	Gehalt
Gruppe A I	2.983,00 €
Gruppe A II	3.400,00 €
Gruppe A III	3.862,00 €
Gruppe A IV	4.339,00 €
Gruppe A V	4.830,00 €
Gruppe A VI	5.340,00 €
Gruppe A VII	5.878,00 €
Gruppe A VIII	6.432,00 €
Gruppe A IX	7.145,00 €
Gruppe A X	7.961,00 €

b) Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

	Gehalt
Feuerungs- und Ofenbau- Poliere, Koksofen- und Gas- werksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	6.496,00 €
Schornsteinbau-Poliere	6.763,00 €

§ 4 Ausbildungsvergütungen

(1) Ab **1. April 2024** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	873,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.000,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.219,00 €

(2) Ab **1. Mai 2024** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	1.080,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.100,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.350,00 €

(3) Ab **1. April 2026** gelten für Auszubildende die nachstehenden Ausbildungsvergütungen je Monat:

im 1. Ausbildungsjahr	1.122,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.247,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.507,00 €

(4) Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, die monatliche Ausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

§ 5

Beschäftigungssicherungsklausel

(1) Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages können zur Sicherung der Beschäftigung der Arbeitnehmer, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Baugewerbes durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung von den in § 3 geregelten Gehältern um bis zu 4 v.H. abweichende Gehälter vereinbart werden. Diese betrieblich vereinbarten Gehälter treten an die Stelle der Tarifgehälter. Der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Einführung neuer Gehaltsstrukturen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vermindert sich entsprechend. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer jedoch für die letzten drei Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf die in § 3 geregelten Gehälter und den unverminderten Ausgleichsbetrag. Der Differenzbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

(2) Der Zielsetzung des Absatzes 1 dienen insbesondere die Vermeidung von Kurzarbeit und von betriebsbedingten Kündigungen, die Übernahme von Auszubildenden und die Vermeidung der arbeitskostenbedingten Vergabe von Nachunternehmerleistungen.

(3) Über die Absicht, eine entsprechende Betriebsvereinbarung zu schließen, sollen die bezirklichen Organisationsvertreter der Tarifvertragsparteien rechtzeitig unterrichtet werden; über den Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung sind sie zu unterrichten. Die Betriebsvereinbarung wird mit ihrem Zugang bei den bezirklichen Organisationsvertretern wirksam, wenn diese nicht innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch einlegen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Einspruchs. Ein Einspruch kann nur mit einem Verstoß gegen die Zielsetzung dieser Beschäftigungssicherungsklausel begründet werden. Nach einem Einspruch wird die Betriebsvereinbarung erst durch erneute Beschlussfassung des Betriebsrates, die mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Betriebsrates – bei einem dreiköpfigen Betriebsrat mit einer Zweidrittelmehrheit – erfolgen muss, wirksam.

(4) Einzelvertragliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie vom Arbeitnehmer nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches.

§ 6
Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2027, schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

